

Gemeinde
Niedereschach



Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019

Eröffnungsbilanz zum 31.12.2018

Gemeinde Niedereschach						
	Bezeichnung	31.12.2018			Bezeichnung	31.12.2018
	Aktiva				Passiva	
	1. Vermögen	43.142.486,75			1. Eigenkapital	33.529.900,01
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1 Basiskapital	33.529.900,01
	1.2 Sachvermögen	40.553.817,98			1.2 Rücklagen	
	1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.347.742,52			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	
	1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.624.542,94			2. Sonderposten	8.917.492,65
	1.2.3 Infrastrukturvermögen	13.116.025,54			2.1 für Investitionszuweisungen	3.180.885,96
	1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken				2.2 für Investitionsbeiträge	5.680.039,50
	1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler				2.3 für Sonstiges	56.567,19
	1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	379.488,14			3. Rückstellungen	38.556,77
	1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.556,88			3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	38.556,77
	1.2.8 Vorräte				3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	
	1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.930.461,96			3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen f. Abfalldep.	
	1.3 Finanzvermögen	2.588.668,77			3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	
	1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen				3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	
	1.3.2 Sonst. Beteilig.und Kapitaleinlagen in Zweckverb., Stiftungen uä	46.403,10			3.6 Rückst. f. drohende Verpflichtungen a. Bürgschaften und Gewährleist.	
	1.3.3 Sondervermögen	250.000,00			3.7 Sonstige Rückstellungen	
	1.3.4 Ausleihungen	177.750,00			4. Verbindlichkeiten	370.512,14
	1.3.5 Wertpapiere				4.1 Anleihen	
	1.3.6 Öffentlich-rechtl. Ford., Ford. a. Transferleist.	257.281,15			4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	287.500,00
	1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	8.119,32			4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
	1.3.8 Liquide Mittel	1.849.115,20			4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	
	2. Abgrenzungsposten	22.744,07			4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
	2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.744,07			4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	83.012,14
	2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse				5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	308.769,25
	Bilanzsumme Aktiva	43.165.230,82			Bilanzsumme Passiva	43.165.230,82

Anhang zur Eröffnungsbilanz

1. Anteil gebildeter Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
2. Belastung künftiger Haushaltsjahre
3. Organe der Gemeinde Niedereschach
4. Forderungsübersicht
5. Vermögensübersicht
6. Beteiligungsübersicht
7. Schuldenübersicht
8. Übersicht über den Stand der Rückstellungen
9. Allgemeine Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz
10. Erläuterungen zur Aktivseite der Eröffnungsbilanz
11. Erläuterungen zur Passivseite der Eröffnungsbilanz

1. Anteil gebildeter Rückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
(§53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)

Der Anteil der Pensionsrückstellung nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) für die Gemeinde Niedereschach beträgt zum Stichtag 01.01.2019 3.747.499 €.

2. Belastung künftiger Haushaltsjahre nach § 53 Abs. 2, Nr. 7 und § 42 GemHVO

Belastungen künftiger Haushaltsjahre (nicht passiviert)			davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
			2013	2014	2015	2016
Jahr		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5
Restschuld zum 31.12.2012	Wohnungs- u. Siedlungswesen 1/3 aus 1.014.534 € <u>Erläuterung:</u> Ausfallbürgschaften für private Baudarlehen der Landeskreditbank	338.178,00 €				
Summe:		338.178,00 €				

3. Organe der Gemeinde Niedereschach zum 01.01.2019 (§53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)

Leitung der Verwaltung

Bürgermeister Ragg, Martin

Mitglieder des Gemeinderates

CDU

Briechle, Thilo
Engesser, Peter
Fauler, Manuela
Fellhauer, Rosemarie
Freund, Jörg
Lamparter, Edgar
Müller, Armin
Reich, Siegfried
Tranzer, Holger

FWV

Asal, Michael
Emminger, Martin
Krachenfels, Rüdiger
Mehlhorn, Ilse
Pankoke, Walter
Reich, Werner

4. Forderungsübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01.2019
	EUR
1	2
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	257.281,15 €
2. Privatrechtliche Forderungen	8.119,32 €
Summe aller Forderungen	265.400,47 €

5. Vermögensübersicht (Anlagenübersicht) nach §55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens
	Stand zum 01.01.2019
	Euro
1	2
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	40.553.817,98 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.347.742,52 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	14.624.542,94 €
2.3 Infrastrukturvermögen	13.116.025,54 €
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen	379.488,14 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.556,88 €
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.930.461,96 €
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	474.153,10 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	46.403,10 €
3.3 Sondervermögen	250.000,00 €
3.4 Ausleihungen	177.750,00 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €
Summe	41.027.971,08 €

6. Beteiligungsübersicht

Beteiligung	Stand zum
	01.01.2019
	Euro
1	2
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	46.403,10 €
2.1 Geschäftsanteil Volksbank eG, Villingen-Schwenningen	450,00 €
2.2 Beteiligung Bürger-Energie-Niedereschach e. G. i.G. (BEN)	20.000,00 €
2.3 Stammkapital Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband (BGV), Karlsruhe	850,00 €
2.4 Geschäftsanteile Familienheim Schwarzwald-Baar-Heuberg eG, Villingen-Schwenningen	8.150,00 €
2.5 Einlage NEUE ENERGIEN PROJEKTGESELLSCHAFT mbH Solar 2000 Niedereschach KG	7.500,00 €
2.6 Gemeindeanteil Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm Zweckverband	9.453,10 €
3. Sondervermögen	250.000,00 €
3.1 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach	250.000,00 €
Summe	296.403,10 €

7. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art	Stand zum
	01.01.2019
	Euro
1	2
1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	287.000,00 €
1.1 Anleihen	- €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	287.000,00 €
1.2.1 Bund	- €
1.2.2 Land	- €
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	- €
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	- €
1.2.5 sonstiger öffentlicher Bereich	- €
1.2.6 Kreditinstitute	287.000,00 €
1.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)	- €
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €
Gesamtschulden ohne Kassenkredite (1.1 + 1.2 + 2.)	287.000,00 €
Gesamtschulden (1. + 2.)	287.000,00 €

8. Übersicht über den Stand der Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Rückstellung	Stand zum 01.01.2019
	Euro
1	2
1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen	38.556,77 €
2. Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00 €
3. Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00 €
4. Gebührenüberschussrückstellungen	0,00 €
5. Altlastensanierungsrückstellungen	0,00 €
6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00 €
7. Sonstige Rückstellungen	0,00 €
Summe	38.556,77 €

9. Allgemeine Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Die Gemeinde Niedererschach stellte zum Haushaltsjahr 2019 ihren kommunalen Haushalt auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) um. Dies wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 08.05.2017 beschlossen. Neben der Ergebnis- und Finanzrechnung beinhaltet das NKHR eine dritte Komponente – die Eröffnungsbilanz. Diese stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde zum 01.01.2019 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gegliedert.

Sie basiert auf den Vorschriften §§ 37-38, 40, 43-46 GemHVO sowie des Artikels 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. §§ 95 Gemeindeordnung (GemO) und § 62 GemHVO. Grundlage war die GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzesblatt (GBl.) S. 581) sowie die GemHVO in der Fassung vom 11.12.2009 (GBl. S. 770).

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Niedererschach besteht auf der Aktiv- sowie auf der Passivseite aus einer Bilanzsumme von ca. 43 Mio. €.

Mit der erstmaligen Aufstellung der Eröffnungsbilanz waren sämtliche Vermögensgegenstände der Gemeinde zu bewerten. Ein Großteil dieser waren bereits in der kameralen Buchhaltung vorhanden.

Insbesondere Grundstücke, die schon äußerst lange im Gemeindebesitz sind sowie das seit Jahren bestehende Infrastrukturvermögen mussten jedoch neu bewertet werden, was einen großen personellen Aufwand bedeutete. Aus diesem Grund wurde für die Bewertung des immobilien Vermögens (außer für den Bereich Abwasser) mit Grundsatzbeschluss vom Mai 2017 das Institut Innovatives Bauen (IIB) über das kommunale Rechenzentrum Reutlingen/Ulm (KIRU) beauftragt. Das Vermögen der Abwasserbeseitigung wurde bereits in der kameralen Buchhaltung geführt und konnte übernommen werden.

9.1 Bewertungsgrundsätze

Nachfolgend werden die allgemeinen gesetzlichen Regeln und Wahlrechte dargestellt.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO und dem vom Innenministerium Baden-Württemberg herausgegebenen Bilanzierungsleitfaden durchgeführt.

Nach § 91 Abs.4 GemO sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Wenn diese Kosten bekannt sind, hat die Gemeinde keinen Ermessensspielraum. Anschaffungskosten sind

nach § 44 Abs.1 S.3 GemHVO in bestimmten Fällen zu vermindern (z. B. Boni, Skonti, usw.). Regelungen zu den Herstellungskosten befinden sich in § 44 Abs.2 und Abs.3 GemHVO.

9.1.1 Vollständiger Vermögensausweis

Alle Vermögensgegenstände der Kommune sind in der Bilanz auszuweisen (unter Berücksichtigung der Vereinfachungsregeln für die Eröffnungsbilanz, siehe hierzu Kapitel 9.3), auch wenn keine eigenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten entstanden sind.

9.1.2 Wertermittlung

Es gilt das Prinzip der wirklichkeitstreuen Bewertung. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt analog der Ausführungen im Bilanzierungsleitfaden.

Der Stichtag für die Wertermittlung ist gleich dem Zeitpunkt des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums auf die Kommune.

9.1.3 Abschreibung der Vermögensgegenstände und Auflösung der Sonderposten

Alle abnutzbaren Vermögensgegenstände, also auch unentgeltlich erworbene, werden gemäß der GemHVO abgeschrieben. Die passiven Sonderposten werden analog über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst.

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Nach § 46 Abs. 2 GemHVO sind immaterielle Vermögensgegenstände und Vermögensgegenstände des Sachvermögens (siehe § 46 Abs. 3 S.1 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 Nr. 1.1 und 1.2 GemHVO), deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, auf volle Monate abzuschreiben. Dabei ist der Monat der Anschaffung oder Herstellung voll mitzurechnen (§ 46 Abs. 2 S.1 GemHVO).

Nach § 46 Abs. 1 S. 3 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Grundlage für die Festlegung der Nutzungsdauern ist die Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg (Bilanzierungsleitfaden).

9.1.4 Dauernde Wertminderung

Als dauernd gilt eine Wertminderung beim abnutzbaren Sachvermögen, wenn während eines erheblichen Teils der Restnutzungsdauer (voraussichtlich mehr als die Hälfte der Restnutzungsdauer) der beizulegende Wert des Vermögensgegenstandes wesentlich unter dem Wert liegt, der sich bei planmäßiger Abschreibung ergibt. Bei nicht abnutzbaren

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Vermögensgegenständen - ausgenommen Finanzvermögen - ist dann von einer dauernden Wertminderung auszugehen, wenn sie voraussichtlich nicht nur vorübergehend (mindestens jedoch länger als 5 Jahre), sondern endgültig besteht.

9.1.5 Wertgrenze zur Aktivierung immaterieller und beweglicher Vermögensgegenständen des Sachvermögens

Das Wahlrecht nach 38 Abs.4 GemHVO, nach dem eine Wertgrenze bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer für die Aktivierung immaterieller und beweglicher Vermögensgegenständen des Sachvermögens festgelegt werden kann, wird bei der Gemeinde Niedererschach genutzt. Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) ist davon unabhängig die Vorschrift des Steuerrechts zu beachten (§ 6 EStG). Demnach sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten über 800 € (netto) in der Bilanz zu aktivieren. Um eine einheitliche Handhabung beim Hoheitsbereich sowie bei den BgAs zu erreichen, wurde die o.g. Wertgrenze auf 800 € festgelegt und seit dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik angewendet.

9.2. Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Bilanzierung hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu erfolgen. Bei den GoB

handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sowohl im Handelsrecht als auch in der GemHVO an verschiedenen Stellen herangezogen wird. § 77 Abs. 3 GemO erklärt die handelsrechtlichen GoB generell für anwendbar, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die GoB werden im Folgenden kurz erklärt.

9.2.1 Grundsatz der Vollständigkeit

(§ 35 Abs. 2 GemHVO, vgl. § 239 Abs. 2 HGB)

Der Grundsatz der Vollständigkeit verlangt eine mengen- und wertmäßig vollständige Erfassung aller Bestände (Vermögen und Schulden) im Jahresabschluss, die der Gemeinde wirtschaftlich zuzurechnen sind (Ausnahmen: Vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Vermögensgegenstände müssen weiterhin in der Anlagebuchhaltung nachgewiesen werden). Das bewusste Weglassen von Gütern ohne rechtliche Grundlage (rechtliche Grundlage wäre z.B. das Vorhandensein von Bilanzierungswahlrechten) sowie das Einfügen von fiktiven Vermögenspositionen stellen Bilanzierungs- bzw. Rechtsverstöße dar. Der Grundsatz der Vollständigkeit beinhaltet im weiteren Sinne auch, dass alle bewertungsrelevanten Informationen bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses Berücksichtigung finden müssen.

9.2.2 Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 der GemHVO)

Der Grundsatz der Bilanzidentität verlangt, dass die Bestände der Schlussbilanz einer Rechnungsperiode und die Anfangsbestände der Folgeperiode wert- und mengenmäßig übereinstimmen. Zwischen den Beständen der Schlussbilanz und den Anfangsbeständen des Folgejahres können keine Buchungen, keine Änderungen des Bilanzinhalts, sowie der Bewertung vorgenommen werden.

9.2.3 Grundsatz der Einzelbewertung

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 2 der GemHVO)

Der Grundsatz der Einzelbewertung beinhaltet die Verpflichtung, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und finanzielle Verpflichtungen einzeln zu erfassen und zu bewerten. Hierbei ist bei der Bewertung größtmögliche Genauigkeit gefordert. Der Grundsatz der Einzelbewertung erfordert ferner die Abgrenzung der Einzelposten gegeneinander und die Entscheidung, ob ein Vermögensgegenstand selbständig nutzungsfähig ist oder ob er zusammen mit einem anderen Vermögensgegenstand eine Bewertungseinheit bildet. Der Nutzungs- und Funktionszusammenhang, der aus wirtschaftlicher Sicht heraus zu betrachten ist, ist daher das entscheidende Kriterium für die Bestimmung der Bewertungseinheit.

Die zulässigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Einzelbewertung sind in der GemHVO abschließend geregelt. Es handelt sich hierbei um

- die Stichprobeninventur
- die Festwertbewertung
- die Gruppenbewertung/Durchschnittsbewertung
- das Verbrauchsfolgeverfahren

Diese zulässigen Ausnahmen wurden bei der Gemeinde Niedererschach nicht in Anspruch genommen.

9.2.4 Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 der GemHVO)

Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip für die Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wird durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. Abs. 1 Nr. 3 GemHVO) ersetzt. Damit ist bei mehreren Bewertungsvarianten die wahrscheinlichste und nicht aus Vorsichtsgründen die niedrigste Variante zu wählen.

Eine wirklichkeitsgetreue Darstellung der Finanzsituation soll ferner helfen, eine finanzielle Überforderung der kommunalen Leistungsfähigkeit zu verhindern.

Das nachfolgend erläuterte Realisationsprinzip und das Imparitätsprinzip sind Ausprägungen des Grundsatzes der wirklichkeitsgetreuen Bewertung.

Realisationsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Dieses Prinzip besagt, dass nur die Erträge und die entsprechenden Forderungen ausgewiesen werden dürfen, die durch Ansprüche begründet sind, d.h. nach ihrer Realisierung. Die Frage des Realisationszeitpunkts stellt sich dann nicht, wenn der Abschluss eines Vertrages, das Erbringen der Leistung und die Vereinnahmung des Ertrages zeitlich unmittelbar aufeinander folgen. Ist dies nicht der Fall, dann ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Zeitpunkt der Leistungserbringung / Bescheiderstellung als der Zeitpunkt der Ertragsrealisation anzusehen ist. Bei Dauerschuldverhältnissen mit längerem Erfüllungszeitraum werden die Teilleistungen zeitanteilig realisiert (z. B. langfristige Nutzungsverträge). Vorausberechnungen, ohne die Erbringung von Leistungen bzw. ohne Bescheiderstellung bis zum Bilanzstichtag, dürfen als Forderungen in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Zahlungseingänge hierauf sind in einem Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Imparitätsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)

Im Gegensatz zum Realisationsprinzip müssen aus Vorsichtsgründen vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt werden, auch wenn die Umstände erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Bilanzerstellung bekannt werden und die Verluste noch nicht realisiert sind. Voraussetzung für die Berücksichtigung ist jedoch, dass es sich um vorhersehbare Verluste oder Risiken mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit handelt.

9.2.5 Periodisierungsprinzip

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 der GemHVO)

Das Periodisierungsprinzip besagt, dass Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres unabhängig vom Zahlungszeitpunkt zu berücksichtigen sind.

Diese wesentliche Abweichung zum Kassenwirksamkeitsprinzip im kameralen System trägt zur Ermittlung des periodenbezogenen Ressourcenverbrauchs und -aufkommens bei.

9.2.6 Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode

(Vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5 der GemHVO)

Die einmal angewandte Bewertungsmethode soll beibehalten werden. Der Grundsatz dient der Objektivierung des Jahresabschlusses und der Periodengerechtigkeit der Erfolgsermittlung. Wie in der Eröffnungsbilanz sind im kommunalen Jahresabschluss als Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Abweichungen von diesen sind zusätzlich zu begründen.

9.2.7 Grundsatz des Stichtags- und Wertaufhellungsprinzips

Dieses Prinzip verlangt, dass die Verhältnisse am Abschlussstichtag maßgebend sind. Zusätzlich müssen jedoch auch Informationen berücksichtigt werden, die nach dem Stichtag bekannt werden, sich aber auf den Stichtag beziehen.

9.2.8 Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums

Grundlage für die Aufnahme und Bilanzierung bildet die wirtschaftliche Zurechnung eines Vermögenswertes. In den meisten Fällen ist der wirtschaftliche und rechtliche Eigentumsbegriff identisch. Ausnahmen davon sind z. B. Leasing, Kommissionsgeschäft, Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt.

9.3 Vereinfachungswahlrechte

Um den Aufwand bei der erstmaligen Wertermittlung für die Eröffnungsbilanz zu reduzieren, ermöglicht der § 62 GemHVO verschiedene Wahlrechte. Die Inanspruchnahme dieser Wahlrechte ist jedoch nur im Rahmen der Eröffnungsbilanz möglich. Dies bedeutet, dass diese Wahlrechte bei der künftigen Aufstellung der Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses nicht mehr gelten.

9.3.1 Bilanzierung gemäß bestehenden Anlagenachweisen

Gemäß § 62 Abs.1 S.2 GemHVO dürfen Vermögensgegenstände auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der GemHVO vom 07.02.1973 (GBI. S. 33) in der letzten geltenden Fassung nachgewiesen sind. Dieses Wahlrecht wurde bei der Gemeinde Niedereschach genutzt. Die meisten Werte der Anlagengüter konnten aus dem kameralen System übernommen werden. Die Gemeinde Niedereschach hatte bereits in der Kameralistik die Finanzsoftware kFN von INFOMA inklusive Anlagenbuchhaltung im Einsatz. Diese Software wurde mit Umstellung auf das NKHR beibehalten und auf die doppelte Variante umgestellt. Die Wertansätze wurden bei den folgenden Erläuterungen immer dann aus dem kameralen System übernommen, wenn bei den Bilanzpositionen nicht explizit auf ein anderes Verfahren hingewiesen wurde.

9.3.2 Vereinfachungsregel für bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen umfasst alle Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen, sowie Betriebsvorrichtungen und die gewöhnliche Betriebs- und Geschäftsausstattung. Nach § 38 Abs.4 GemHVO ist das bewegliche Vermögen der Gemeinde aktivierungspflichtig.

Das Wahlrecht nach § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO erlaubt es, bewegliche sowie immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, nicht zu bilanzieren. Dieses Vereinfachungswahlrecht wurde bei der Gemeinde Niedererschach in Anspruch genommen.

9.3.3 Nutzung von Erfahrungswerten für die Wertermittlung

Können die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Vermögensgegenständen, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, können gem. § 62 Abs. 2 GemHVO den Preisverhältnissen zum Anschaffungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte vermindert um Abschreibungen angesetzt werden.

Auch für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können gem. § 62 Abs. 3 GemHVO entsprechende Erfahrungswerte herangezogen werden.

Diese beiden Wahlrechte wurden bei der Gemeinde Niedererschach angewendet.

9.3.4 Vereinfachungsregelung bei der Bewertung von Grundstücken

Der § 62 Abs. 4 GemHVO ermöglicht es insbesondere, bei Grundstücken örtliche Durchschnittswerte bzw. Pauschalwerte anzusetzen. Dieses Wahlrecht wurde bei der Gemeinde Niedererschach in Anspruch genommen.

9.3.5 Bewertung von Beteiligungen und Sondervermögen

Bei Beteiligungen und Sondervermögen ist gem. § 62 Abs. 5 GemHVO, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen. Diese Vereinfachungsregel musste bei der Gemeinde Niedererschach nicht angewendet werden.

9.3.6 Investitionszuweisungen und -beiträge

Nach dem NKHR sollen gem. § 40 Abs. 4 GemHVO für geleistete Investitionszuschüsse Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Der Gesetzgeber eröffnet hierfür jedoch gem. § 62 Abs.6 S.3 GemHVO ein Wahlrecht, nach dem auf die Bilanzierung von geleisteten Investitionszuschüssen verzichtet werden

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

kann. Dieses Wahlrecht hat die Gemeinde Niedereschach mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.04.2018 in Anspruch genommen.

9.4 Weitere Wahlrechte bei der Bewertung des Vermögens

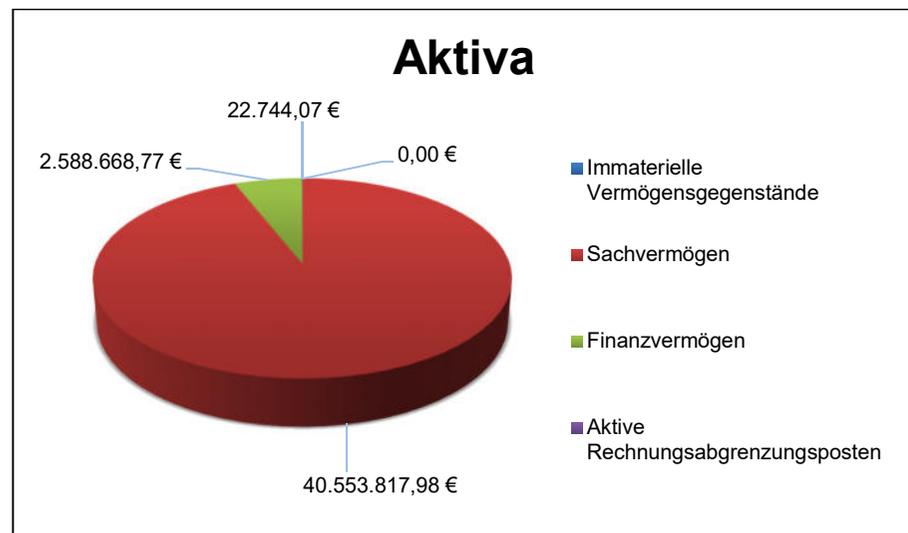
Das Bewertungswahlrecht nach § 44 Abs. 2 GemHVO, welches es zulässt, bei der Berechnung der Herstellungskosten u. a. auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten mit einzurechnen, wurde bei der Gemeinde Niedereschach nicht in Anspruch genommen.

Auch das Wahlrecht nach § 44 Abs. 3 GemHVO wurde bei der Gemeinde Niedereschach nicht angewandt. Danach dürften Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

10. Erläuterungen zur Aktivseite der Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die einzelnen Bilanzpositionen definiert und um spezifische Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Nidereschach ergänzt.

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung und beträgt bei der Gemeinde Nidereschach zum Bilanzstichtag insgesamt **43.165.230,82 €**. Die Aktivseite wird auf der linken Seite der Bilanz dargestellt. Hierunter fallen gem. § 52 Abs. 3 GemHVO das gesamte Vermögen und die Rechnungsabgrenzungsposten der Gemeinde. In der Bilanz zu aktivieren sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz).



10.1 Vermögen

43.142.486,75 €

Der Vermögensbegriff umfasst alle Teile des Gemeindevermögens, die zum Aktivvermögen zählen. Dazu gehören alle beweglichen sowie unbeweglichen Sachen, Bezugsrechte und sonstige verwertbaren Rechte und Wirtschaftsgüter des freien Gemeindevermögens und des Gemeindesondervermögens. Im kommunalwirtschaftlichen Sinne ist das Vermögen als Oberbegriff für immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen zu sehen.

Hält die Kommune lediglich einen Miteigentumsanteil, so ist der prozentuale Wert (Anteil) der AHK in der Bilanz auszuweisen.

10.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

0,00 €

Unter „immateriellen Vermögensgegenständen“ sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden. Beispiele: Lizenzen, Software, Konzessionen, sonstige Nutzungsrechte, Patente, Schutzrechte (z. B. Gemeindelogo).

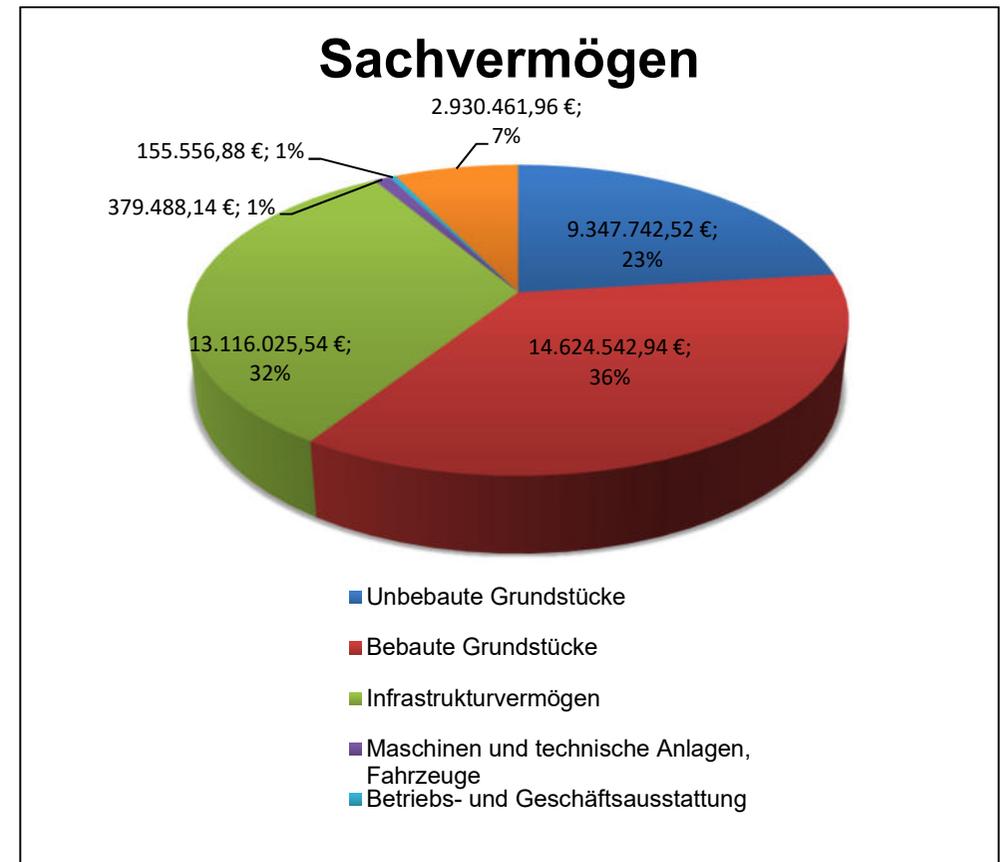
Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Es besteht ein Bilanzierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben worden sind, d. h. z. B. für selbst erstellte Software.

Die Gemeinde Nidereschach hat zum Bilanzstichtag (01.01.2019) unter der Position „immaterielle Vermögensgegenstände“ keine Positionen bilanziert.

10.1.2 Sachvermögen **40.553.817,98 €**

Unter dem Sachvermögen versteht man alle Vermögensgegenstände in Form von unbebauten und bebauten Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.



Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

10.1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 9.347.742,52 €

Als unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte gelten alle Grünflächen, Ackerland und Wälder in der Gemarkung Niedererschach mit Fischbach, Kappel und Schabenhausen.

	Bilanzwert
Grünflächen:	
Grund und Boden	41.966,55 €
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	53.255,12 €
Ackerland:	2.981.175,41 €
Wald, Forst:	
Grund und Boden	1.115.355,08 €
Aufwuchs	3.301.815,06 €
Sonst. unbebaute Grundstücke	1.854.175,30 €

Alle unbebauten Grundstücke, die bereits in der kameralen Anlagebuchhaltung der Gemeinde Niedererschach erfasst waren bzw. deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt waren, wurden grundsätzlich mit diesen Werten in die Bilanz übernommen (Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Alle Grundstücke, die bislang nicht als Vermögen erfasst waren bzw. deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, wurden ermittelt und nach den Vereinfachungsregelungen des § 62 Abs. 3 und 4 GemHVO bewertet.

Bei der Bewertung wurde zwischen Innen- und Außenbereich getrennt. Im Außenbereich (Acker-, Garten-, Brach- und Unland sowie Wasserflächen und unreifes Bauland) wurden folgende pauschalen Durchschnittswerte für die Gemarkungen angesetzt:

- Niedererschach: 1,70 €/m²
- Fischbach: 1,25 €/m²
- Kappel: 1,50 €/m²
- Schabenhausen: 2,00 €/m²

Bei Waldgrundstücken wurde für Grund und Boden der einheitliche Wert von 0,26 €/m² und für den Aufwuchs der Wert von 0,77 €/m² festgelegt. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten; er unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung. Ursache ist der Grundsatz nachhaltiger Forstwirtschaft.

Im Innenbereich (inkl. baureifer (erschlossener und parzellierter) Baugebiete, Grundstücke mit Erbbaurecht, Betriebsflächen) erfolgte die Bewertung grundsätzlich nach rückindizierten Bodenrichtwerten.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Bei unbebauten oder bebauten Gemeindebedarfsflächen (Grünanlagen, Sportanlagen, Spielplätze, Kleingartenanlagen, ungenutzte Grünflächen wie z. B. Straßenbegleitgrün und unreifem Bauland) erfolgte die Bewertung analog den Durchschnittswerten von unbebauten Grundstücken im Außenbereich.

Der Aufwuchs von Grünanlagen wurde je nach Bewuchs bzw. Bepflanzung nach Pauschalsätzen zwischen 3,50 €/m² bis 59 €/m² bewertet. Spielplatzaufbauten wurden mit einem Pauschalsatz von 51 €/m² bewertet.

In Gemarkungen außerhalb des Gemeindegebiets (Eigentum auf fremden Gemarkungen) wird zum festgelegten Stichtag der durchschnittliche Bodenrichtwert eingesetzt (keine Rückindizierung).

10.1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

14.624.542,94 €

Zu den bebauten Grundstücken und den grundstücksgleichen Rechten zählen Grundstücke mit Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schule, Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen sowie sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Der Grund und die Gebäude sind in dieser Position jeweils voneinander getrennt erfasst. Die Benutzbarkeit von Gebäuden beginnt im Zeitpunkt der Bezugfertigkeit. Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude, deren

Zweckbestimmung und Wert gegenüber der Zweckbestimmung und dem Wert des Grund und Bodens von untergeordneter Bedeutung sind, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Grundsätzlich wurden auch die bebauten Grundstücke bei der Gemeinde Niedererschach mit deren Wertansätzen aus der kamerale Anlagebuchhaltung, also den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Grundstücke, die bislang nicht erfasst und bewertet waren bzw. deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt waren, wurden nach Vereinfachungsregeln bewertet. Nach der Vereinfachungsregelung gem. § 62 Abs. 3 GemHVO wurden Grundstücke, die vor dem 01.01.1974 angeschafft wurden, nach dem örtlichen Bodenrichtwert zum 1. Januar 1974 bewertet. Diese Vereinfachungsregelung wurde angewandt, weil der Aufwand für die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht verhältnismäßig gewesen wäre. Grundstücke, die nach 1974 erworben wurden, wurden nach dem örtlichen Bodenrichtwert zum Anschaffungsjahr bewertet.

Bei den Grundstücken des Rathauses, der Schulen, des Kindergartens sowie der Feuerwehr wurde der rückindizierte Bodenrichtwert zugrunde gelegt.

Die auf den Grundstücken stehenden Gebäude und Anlagen wurden sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

bekannt waren und der Erwerb vor mehr als sechs Jahren erfolgte, nach den indizierten Gebäudeversicherungswerten bewertet.

10.1.2.3 Infrastrukturvermögen

13.116.025,54 €

	Bilanzwert
Wohnbauten:	
Grund und Boden	134.750,00 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	267.735,04 €
Soziale Einrichtungen:	
Grund und Boden	76.553,44 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	949.015,81 €
Schulen:	
Grund u. Boden	218.701,56 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	3.369.175,26 €
Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen:	
Grund u. Boden	453.086,18 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	5.996.570,76 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude:	
Grund u. Boden	154.327,24 €
Gebäude, Aufbauten, Betriebsvorrichtungen	3.004.627,65 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst die öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion dazu bestimmt sind der örtlichen Infrastruktur zu dienen.

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens sowie Aufbauten wie Brücken und Tunnel, Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, das Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen sowie Friedhofseinrichtungen.

Für den Grund und Boden wurde der Durchschnittswert der unbebauten Grundstücke im Außenbereich angesetzt. Für den Aufbau der Straße wurde der aktuelle pauschalisierte m²-Preis entsprechend der Straßenart zugrunde gelegt. Bei der Endbewertung ist ebenso das einfache Zubehör im pauschalisierten m²-Preis enthalten.

	Bilanzwert
Grund- u. Boden des Infrastrukturvermögens	1.195.081,66 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	210.764,53 €
Anlagen zur Abwasserableitung	7.533.994,90 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	5.128.258,93 €

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	120.852,52 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	601.550,00 €

10.1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

0,00 €

Bauten auf fremden Grundstücken sind nicht durch ein dingliches Recht abgesichert. Für sie bestehen vielmehr Miet- oder Pachtverträge. Der fremde Grundstückseigentümer gestattet der Kommune eine bauliche Anlage auf seinem Grund und Boden vorzuhalten. Bei der Gemeinde Niedererschach liegen keine Bauten auf fremden Grundstücken vor.

10.1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

0,00 €

Als Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler gelten Vermögensgegenstände, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Kultur und Geschichte im gemeindlichen Interesse liegt. Hierzu zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler. Unter anderem können darunter auch kunsthistorische bedeutende Werke fallen. Die Denkmalschutzliste kann Anhaltspunkte dafür bieten, welche Vermögensgegenstände bilanziert werden.

Sofern vorhanden, werden Kunstgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner laufenden Abschreibung.

Kunst am Bau ist mit dem Vermögensgegenstand (z. B. Gebäude) zu aktivieren und abzuschreiben.

Bei der Gemeinde Niedererschach liegen keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler vor.

10.1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

379.488,14 €

Bei dem Bilanzposten Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge handelt es sich um bewegliches Anlagevermögen.

Maschinen und technische Anlagen dienen unmittelbar der Leistungserstellung und sind selbstständig nutzbar und bewertbar. Außerdem sind sie nicht fest mit einem Gebäude verbunden. Hierzu gehören Betriebsvorrichtungen wie z. B. Druckmaschinen, Lastenaufzüge, Tresoranlagen, Blockheizkraftwerke, etc.

Fahrzeuge dienen der Beförderung von Personen und Waren. Hier sind nicht nur die marktüblichen Fahrzeuge wie PKW, Bus usw. zu aktivieren, sondern auch die kommunalspezifischen Sonderfahrzeuge wie z. B. Friedhofsbagger, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr oder Kehrmaschinen.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

10.1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

155.556,88 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle Vermögensgegenstände, die dem allgemeinen Geschäftsbetrieb der Gemeinde, d. h. der üblichen allgemeinen Verwaltungstätigkeit dienen. Zum Beispiel zählen hierzu Einrichtungsgegenstände der Büros (PC, Büromöbel, Drucker), und anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten (Spielzeug, mobile Tafeln, usw.).

10.1.2.8 Vorräte 0,00 €

Unter dem Bilanzposten Vorräte versteht man Vermögensgegenstände, welche nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dienen. Hierunter fallen Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl) sowie unfertige Erzeugnisse und unfertige Leistungen (Dienstleistungen in Arbeit). Bei der Gemeinde Nidereschach liegen zum Bilanzstichtag keine zu verzeichnenden Vorräte vor.

10.1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

2.930.461,96 €

Geleistete Anzahlungen bezeichnen die geldlichen Vorleistungen der Gemeinde auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Es handelt sich um

ein „schwebendes Geschäft“, da noch kein fertiggestellter Vermögensgegenstand zur Verfügung steht. Nach Erfüllung des Vertrages ist die Sachanlage zu aktivieren und die Anzahlung zu verrechnen. Bei der Gemeinde Nidereschach liegen zum Bilanzstichtag keine geleisteten Anzahlungen vor.

Bei den Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände des Sachvermögens, die sich zum Bilanzstichtag noch in der Herstellung befinden und noch nicht fertig gestellt sind. Es werden alle Aufwendungen zur Herstellung als sogenannte „Anlagen im Bau“ aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für noch nicht fertig gestellte Anlagen entstanden sind. Diese werden nicht abgeschrieben. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird diese Bilanzposition auf ein entsprechendes Bilanzkonto umgebucht. Es erfolgt also ein Aktivtausch. Bei der Gemeinde Nidereschach lagen zum Bilanzstichtag Anlagen im Bau für 2.930.461,96 € vor.

10.1.3. Finanzvermögen

2.588.668,77 €

Forderungen und Verbindlichkeiten sind zu dem Zeitpunkt zu bilanzieren, zu dem sie dem Grunde und der Höhe nach konkret feststehen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) zu bilanzieren; eine Abzinsung findet nicht statt. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt dabei keine planmäßige Abschreibung. Eine Beteiligung

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

(vgl. § 103 und 103a GemO) im gemeindefinanziellen Sinn liegt – wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert – vor, wenn die Gemeinde Anteile an einem rechtlich selbstständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben.

10.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

0,00 €

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die im Gesamtabchluss der Gemeinde voll zu konsolidieren wären. In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt i. d. R. vor, wenn eine Beteiligung von über 50 % besteht. Die Eigengesellschaften der Gemeinde (Beteiligungsanteil von 100%) sind regelmäßig als verbundene Unternehmen einzuordnen. Die Kommune erwirbt die Anteile mit der Absicht einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens, sowie der aktiven Beeinflussung der Geschäftspolitik und Wirtschaftsführung zu erhalten. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Anteile an verbundenen Unternehmen liegen bei der Gemeinde Niedererschach zum Bilanzstichtag keine vor.

10.1.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

46.403,10 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie **keinen** beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindefinanziellen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) bestehen an:

- Kapitalgesellschaften (AG, KGaA, GmbH)
- Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG)
- Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen.

Beteiligungen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bilanziert. Als Anschaffungskosten kommen drei Werte in Betracht: die Bareinlage (Betrag der Einlage), die Sacheinlage (Wert des Einlageobjektes bei der Beteiligung) oder Dienstleistungen.

Als Anschaffungsnebenkosten kommen insbesondere Beurkundungs- und Eintragungsgebühren, Kosten einer Gründungsprüfung, Druckkosten (Aktienurkunden) und Maklerprovisionen in Betracht. Zu den Anschaffungsnebenkosten gehören daneben nicht: Beratungs- und Gutachterkosten, wenn die Aufwendungen vor dem endgültigen

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Entschluss entstanden sind, den Vermögensgegenstand zu erwerben. Bei Kapitalherabsetzungen ist der Wert der Beteiligung bei der Kommune entsprechend zu reduzieren.

Folgende sonstigen Beteiligungen liegen bei der Gemeinde Niedererschach zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz vor:

	Bilanzwert
Badischer Gemeinde-Versicherungsverband BGV	850,00 €
Baugenossenschaft Familienheim	8.150,00 €
Volksbank Schwarzwald Baar Hegau eG	450,00 €
Neue Energien Projektgesellschaft mbH Solar 2000 Niedererschach KG	7.500,00 €
Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen- Ulm Zweckverband	9.453,10 €
Bürger-Energie-Niedererschach e.G. i. G. (BEN)	20.000,00 €

10.1.3.3 Sondervermögen
 250.000,00 €

Als Sondervermögen sind die wirtschaftlich oder organisatorisch verselbstständigten Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach § 96 Abs.1 GemO anzusetzen. Wegen der Zweckbindung ist das Sondervermögen gesondert zum anderen Vermögen zu bilanzieren. Wichtigstes Beispiel ist das Vermögen der Eigenbetriebe der Gemeinde, das Vermögen der rechtlich unselbstständige

Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen sowie rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen. Auch fällt unter das Sondervermögen das sogenannte Gemeindegliedervermögen.

Bei Gemeindegliedervermögen handelt es sich um Vermögen der Gemeinde, dessen Ertrag nicht der Gemeinde sondern einem oder mehreren sonstigen Berechtigten zusteht. Es handelt sich hierbei um ein Nutzungsrecht, das auf einer Satzung der Gemeinde beruht oder durch Wohnheitsrecht entstanden ist. Nicht darunter fallen Realgemeinderechte und Waldgenossenschaften. Es geht auch darum, dass bei diesen Gemeinschaften das zivilrechtliche Eigentum nicht bei der Gemeinde liegt.

Wenn die Gemeinde Stiftungsverwalterin ist, so handelt sie in Erfüllung dieser Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stiftung. Eine Aufnahme in die Bilanz der Kommune erfolgt deshalb nicht, da die Kommune lediglich Stiftungsverwalterin ist.

Hierunter fällt bei der Gemeinde Niedererschach zum Bilanzstichtag ausschließlich der Eigenbetrieb Wasserversorgung mit einem Stammkapital i. H. v. 250.000 €.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

10.1.3.4 Ausleihungen

177.750,00 €

Ausleihungen sind ausschließlich Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem die Darlehen. Die Bedingungen einer Ausleiherung werden zwischen der Kommune als Kreditgeber und dem Kreditnehmer ausgehandelt. Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde langfristig dienen sollen. Beispiele sind langfristige Darlehen an Eigenbetriebe, Vereine, Grund- und Rentenschulden sowie Hypotheken. Sie müssen eine Mindestlaufzeit von über einem Jahr haben. Nicht zu den Ausleihungen gehören langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Im NKHR sind die Ausleihungen dem Finanzvermögen zugeordnet (§ 52 Abs.3 Nr. 1.3.4 GemHVO). Mangels Spezialregelung zum Finanzvermögen gelten die allgemeinen Grundsätze.

Außerdem gilt auch hier: Verbindlichkeiten sind zu Ihrem Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) zu bilanzieren; eine Abzinsung findet nicht statt.

Auch Genossenschaftsanteile gehören zu den Ausleihungen.

Bei der Gemeinde Niedererschach liegen zum Bilanzstichtag folgende Ausleihungen vor:

- Trägerdarlehen I Eigenbetrieb Wasserversorgung 36.000 €
- Trägerdarlehen II Eigenbetrieb Wasserversorgung 122.250 €
- Darlehen Sportverein Niedererschach e.V 3.500 €
- Darlehen Fußballclub Kappel e.V. 16.000 €

10.1.3.5 Wertpapiere

0,00 €

Als Wertpapiere sind solche Anteilscheine auszuweisen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dauerhaft der Kommune dienen sollen. Ebenso sind Zins- und Dividendenscheine aufzunehmen. Als Wertpapiere bezeichnet werden Urkunden, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Falls die Wertpapiere jedoch eine dauerhafte Wertminderung erleiden muss diese Position durch eine Abschreibung angepasst werden.

Werden Kassenmittel in Wertpapieren angelegt, d. h. eine Beteiligungsabsicht besteht nicht, sind diese in der Bilanz auf der Aktivseite gem. § 52 Abs. 3 Nr. 1.3.5 GemHVO im Finanzvermögen auszuweisen und in der Finanzrechnung als haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zu behandeln (§ 50 Nr. 37 und 38 GemHVO).

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Zu dieser Bilanzposition zählen beispielsweise Anteile an Investmentfonds, Aktien, Schuldverschreibungen. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen.

Bei der Gemeinde Niedereschach liegen zum Bilanzstichtag keine Wertpapiere vor.

10.1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

257.281,15 €

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind alle Gebühren, Beiträge und Steuern, die die Gemeinde einnimmt. Hinzu kommen auch öffentlich-rechtliche Entgelte wie Fremdenverkehrsbeiträge oder Kurtaxe. Gebühren sind Entgelte für Leistungen der Gemeinde. Darunter fallen beispielsweise Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen und Anlagen oder Inanspruchnahmen wirtschaftlicher Dienstleistungen. Bei Gebühren ist auch zu beachten, dass eine individuell zurechenbare Leistung geschuldet ist.

Transferleistungen sind in Abgrenzung zu o.g. öffentlich-rechtlichen Forderungen Zahlungen ohne direkte Gegenleistung, die von der Gemeinde erbracht werden. Solche Leistungen sind typischerweise Sozialhilfe, Jugendhilfe und auch die Hilfen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz sowie alle sonstigen Sozialleistungen. Auch die finanzielle Unterstützung von Vereinen fällt hierunter. Forderungen entstehen hier, wenn z. B. die Transferleistung zu Unrecht gewährt wurde bzw. bestimmte Voraussetzungen für die Gewährung dieser Leistungen nicht (rechtzeitig) oder nur noch teilweise vorliegen. Die Gemeinde erlangt dadurch einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Dritten. Bei privatrechtlichen Transferleistungen gilt dasselbe Prinzip.

Forderungen aus Transferleistungen liegen bei der Gemeinde Niedereschach zum Bilanzstichtag keine vor.

Wenn Forderungen uneinbringlich geworden sind, beispielsweise durch Verjährung, Zwangsvollstreckung o. ä. muss die daraus folgende Niederschlagung bzw. der Erlass als Buchungsanordnung nach § 7 Abs.1 S.1 Nr.2 GemKVO umgesetzt werden. Konsequenz daraus ist, dass diese Ansprüche nicht mehr in der Bilanz ausgewiesen werden.

10.1.3.8 Privatrechtliche Forderungen

8.119,32 €

Eine privatrechtliche Forderung entsteht in der Regel durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und einem Dritten.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Darunter fallen insbesondere Mietverträge, Pachtverträge und Verkaufsverträge.

Hier gelten die unter der Bilanzposition 10.1.3.6 „Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen“ erläuterten Bilanzierungsvorschriften.

10.1.3.9 Liquide Mittel
1.849.115,20 €

Liquide Mittel sind die Mittel in inländischer und ausländischer Währung, die in Bar- oder Buchgeld angesetzt werden. Über diese Mittel kann die Gemeinde in der Regel frei verfügen. Bar- und Buchgeldwerte werden unter der Position Liquide Mittel zusammengefasst. Als Sichteinlagen gelten Kontokorrent-, Tagesgeld und Sparguthaben bei Banken und Bausparkassen – wichtig ist immer das Kriterium der freien Verfügbarkeit der Mittel. Der Kassenbestand setzt sich aus der Hauptkasse, Handkassen oder sonstigen Nebenkassen zusammen. Liquide Mittel sind zu ihrem Nennwert zu bewerten.

Die liquiden Mittel gliedern sich bei der Gemeinde Niedererschach zum Bilanzstichtag wie folgt:

	Bilanzwert
Girokonten:	
Sparkasse Schwarzwald-Baar	1.284.288,15 €
Volksbank Schwarzwald-Baar-Hegau	27.444,61 €
Postbank	45.379,63 €
Tagesgeldkonto Sparkasse	490.000,00 €
Barkasse	2.002,81 €
10.2. Abgrenzungsposten	22.744,07 €

10.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung
22.744,07 €

Die aktive Rechnungsabgrenzung ist in § 250 HGB geregelt. Nach § 250 Abs.1 HGB sind als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) auf der Aktivseite der Bilanz Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie einen Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Rechnungsabgrenzungsposten sind selbstständige aktive Bilanzierungsgegenstände, die die Voraussetzungen eines Vermögensgegenstandes nicht erfüllen. Sie werden aus rein

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

abrechnungstechnischen Gründen gebildet und dienen sowohl dem Einblick in die Vermögenslage als auch dem Zweck der periodengerechten Ergebnisermittlung.

Unter die aktive Rechnungsabgrenzung fallen Aufwendungen, die bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr im Voraus bezahlt und gebucht wurden, aber entweder nur zum Teil oder auch ganz wirtschaftlich dem neuen Haushaltsjahr zuzurechnen sind (vgl. § 48 GemHVO). Die Bildung der aktiven RAP erfolgt mit dem Betrag, der sich wirtschaftlich auf die Zeit nach dem Bilanzstichtag bezieht. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzung und das Buchen des Aufwands erfolgt in dem wirtschaftlich zuzurechnenden Haushaltsjahr. Beispiele hierfür können Vertragsverhältnisse mit Dauerleistungscharakter wie bei Miet-, Pacht-, Kredit-, Arbeits- und Versicherungsverträgen sein. Auch das Januargehalt, das bei Beamten bereits im Dezember ausbezahlt wird, ist als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten abzugrenzen.

Sonderfälle sind hier BgA-Auszahlungen mit Umsatzsteuer als Lieferverbindlichkeit, das Disagio bei Kreditbeschaffungskosten, sowie geleistete Investitionszuschüsse, die entsprechend dem Zuwendungsverhältnis nach und nach aufgelöst werden sollen. Dies ist notwendig, damit diese nicht dem Vermögen der Gemeinde zugerechnet werden.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Niedererschach für die im Januar 2019 fälligen Beamtengehälter i. H. v. 22.744,07 € gebildet.

10.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

0,00 €

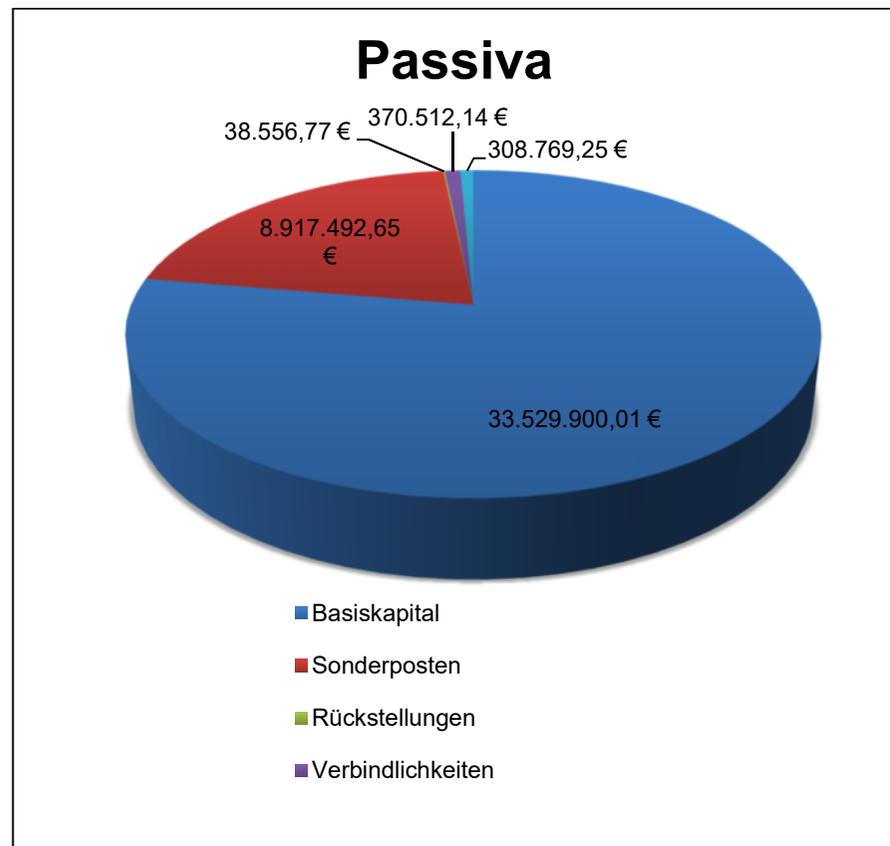
Der Gesetzgeber eröffnet im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts ein vollständiges Wahlrecht für die Bilanzierung von Sonderposten für geleistete Zuwendungen. Demnach sollen gem. § 40 Abs. 4 GemHVO von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Dieses Wahlrecht gem. § 62 Abs.6 S.3 GemHVO wurde in Niedererschach genutzt und somit in der Eröffnungsbilanz auf den Ansatz bisher geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs.3 Nr.2.2 GemHVO verzichtet.

In den künftigen Bilanzen (im Rahmen der Jahresabschlüsse) sind die Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse jedoch zu aktivieren. Das Wahlrecht gilt lediglich für die Eröffnungsbilanz.

11. Erläuterungen zur Passivseite der Eröffnungsbilanz

Die Passivseite der Eröffnungsbilanz beträgt **43.165.230,82 €** und besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie den passiven Rechnungsabgrenzungsposten.



11.1. Kapitalposition

33.529.900,01 €

Die Kapitalposition der Gemeinde setzt sich bei der Eröffnungsbilanz zusammen aus dem Basiskapital sowie den Rücklagen.

11.1.1 Basiskapital

33.529.900,01 €

Das Basiskapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite (§ 61 Nr.6 GemHVO). Nach § 91 Abs.4 GemO sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) zu bilanzieren; eine Abzinsung findet nicht statt.

Das Basiskapital ist die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird, wenn er nicht im Laufe der drei folgenden Jahre ausgeglichen werden kann, schließlich mit dem Basiskapital verrechnet. Dieses ist hiernach dauerhaft gemindert. Die Möglichkeit, das Basiskapital wieder „aufzufüllen“, besteht derzeit noch nicht. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden unter der Bilanzposition Rücklagen veranschlagt. Oberstes Ziel muss daher die Erhaltung des Basiskapitals sein. Nur dadurch wird die heutige Generation ihrer Verantwortung für nachfolgende Generationen gerecht. Denn die

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Themen „Intergenerative Gerechtigkeit“ und „Nachhaltigkeit“ sind die zentralen Zielsetzungen, die durch die Umstellung von der Kameralistik zum NKHR erreicht werden sollen.

11.1.2 Rücklagen 0,00 €

Die Rücklagen des NKHR sind nicht vergleichbar mit der allgemeinen Rücklage des kameraleen Haushaltsrechts. Deshalb durften auch nicht die kameraleen allgemeinen Rücklagen in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden. Die kamerale „allgemeine Rücklage“ stellt eine Form von Finanzierungsmittelfonds dar, während im NKHR unter „Rücklagen“ Passivpositionen zu verstehen sind, die Auskunft über Zusammensetzung und Herkunft eines Teils der Kapitalposition geben. Die Rücklagearten ergeben sich aus § 23 GemHVO.

Rücklagen werden aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses gebildet. In den Folgejahren können sie zur Deckung evtl. entstandener Fehlbeträge genutzt werden.

Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz bestehen bei der Gemeinde Niedereschach keine Rücklagen.

11.1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Nach § 23 GemHVO können Rücklagen für besondere Zwecke gebildet werden. Darunter fallen zum Beispiel Rücklagen für rechtlich unselbstständige Stiftungen. Die Eigenkapitalmehrung der Gemeinde aus dem Stiftungsgeschäft ist somit nicht frei verfügbar.

Bei der Gemeinde Niedereschach bestehen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine zweckgebundenen Rücklagen.

11.2 Sonderposten 8.917.492,65 €

Erhaltene Zuwendungen stellen nach ihrer Verwendung kein Fremdkapital mehr dar. Sie sind aber aufgrund ihrer langfristigen Zweckbindung auch nicht als Eigenkapital anzusehen. Deshalb sind die Sonderposten weder eindeutig dem Fremdkapital noch dem Eigenkapital zuzuordnen.

Grundsätzlich hat die Kommune die Wahl zwischen einer Bewertung der bezuschussten Vermögensgegenstände nach der Brutto- oder Nettomethode. Bei der Bruttomethode, welche die Regel darstellen sollte, wird der Vermögensgegenstand i. H. d. Anschaffungskosten aktiviert. Zusätzlich wird auf der Passivseite ein Sonderposten i. H. d. Zuschusses gebildet, welcher entsprechend der Abschreibung des korrespondierenden Vermögensgegenstandes stückweise aufgelöst wird. Bei der Nettomethode wird der bezuschusste

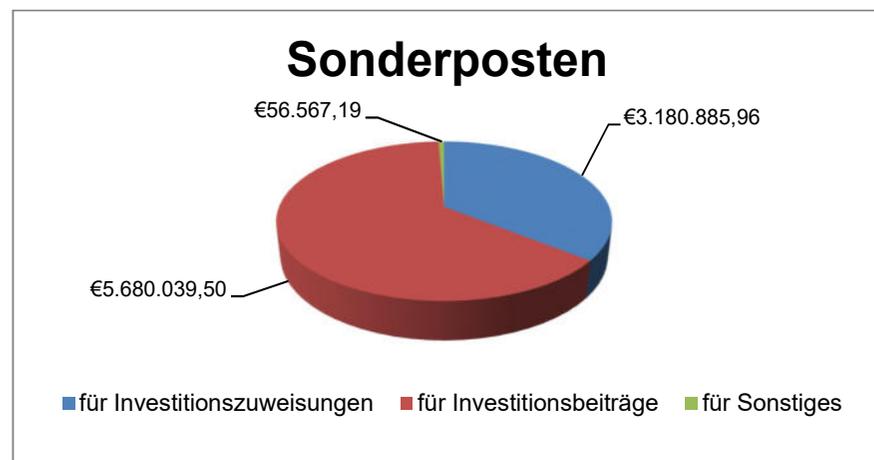
Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Vermögensgegenstand abzüglich des Zuschussbetrages auf der Aktivseite bilanziert. Es wird folglich kein Sonderposten gebildet.

Kapitalzuschüsse, die kameral als nicht aufzulösender Zuschuss ausgewiesen wurden, sind unter den zweckgebundenen Rücklagen darzustellen.

Die Gemeinde Nidereschach bewertet nach der Bruttomethode.

Die Bilanzposition wird untergliedert in Sonderposten für Investitionszuweisungen, Sonderposten für Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten (§ 52 Abs.4 Nr.2 GemHVO).



11.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

3.180.885,96 €

Zu den Sonderposten für Investitionszuweisungen zählen alle von öffentlichen Bereichen erhaltenen Mittel für Investitionen, also insbesondere Zuschüsse für kommunale Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

11.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

5.680.039,50 €

Die Bilanzposition Sonderposten für Investitionsbeiträge weist sämtliche Abwasser- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff, 33 KAG und BauGB aus.

11.2.3 Sonderposten für Sonstiges

56.567,19 €

Zu den sonstigen Sonderposten gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb, v. a. Sachschenkungen und Geldspenden mit investivem Verwendungszweck. Unter den unentgeltlichen Erwerb fallen alle Geschäftsvorfälle / Vorgänge, bei denen die Kommune Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z. B. Tausch) erhält.

In Folge der Zweckbindung muss in einem weiteren Schritt ein Sachvermögenszugang erfolgen (Aktivtausch). Geldspenden mit

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

einem konsumtiven oder ohne Verwendungszweck werden in der Ergebnisrechnung verbucht.

Spenden im investiven Bereich werden entsprechend der Höhe der Spendenbescheinigung passiviert. Die Auflösung erfolgt analog der Abschreibung des erworbenen Vermögensgegenstandes.

11.3 Rückstellungen 38.556,77 €

Rückstellungen werden unterschieden in Verbindlichkeits- und Aufwandsrückstellungen. Bei den Verbindlichkeitsrückstellungen handelt es sich um ungewisse Verpflichtungen gegenüber Dritten. Aufwandsrückstellungen werden ausschließlich für die Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet.

Ein Beispiel für eine Aufwandsrückstellung wäre z. B. die Instandhaltungsrückstellung. Außerdem ist bei den Rückstellungen zwischen Pflicht- und Wahrrückstellungen zu unterscheiden. In der Regel sind Rückstellungen abzuzinsen. Jedoch gilt bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen eine Vereinfachung. Diese müssen nicht abgezinst werden.

Veranschlagung

Da die Bildung einer Rückstellung einen ergebniswirksamen Aufwand auslöst, ist sie im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.

Für den Fall des Eintritts der Fälligkeit der Verbindlichkeit oder Aufwendung ist die Liquidität zu sichern und somit in der Finanzrechnung zu berücksichtigen.

Auflösung und Inanspruchnahme

Rückstellungen werden über die Inanspruchnahme oder durch Auflösung abgebaut. Sie dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund dafür entfallen ist (§ 41 Abs.3 GemHVO). Das ist der Fall, wenn klar ist, dass keine Inanspruchnahme mehr droht. Rückstellungen sind ergebniswirksam aufzulösen.

Bei der Gemeinde Niedereschach war zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz als Pflichtrückstellung lediglich eine Lohn- und Gehaltsrückstellung zu bilden. Auf die Bildung von Wahrrückstellungen wurde verzichtet.

Pflichtrückstellungen	Wahlrückstellungen
<ul style="list-style-type: none"> •Rückstellungen für Altersteilzeit •Unterhaltsvorschussrückstellungen •Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien •Gebührenausgleichsrückstellungen •Altlastensanierungsrückstellungen •Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen •Rückstellungen für anhängige Gerichtverfahren •Nicht Rückstellungen für geleistete Überstunden 	<ul style="list-style-type: none"> •Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten •Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen •Finanzausgleichsrückstellungen •Steuerrückstellungen •Aufwandsrückstellungen •Rückstellungen für ausstehende Rechnungen der Ergebnisrechnung •Rückstellungen für Großreparaturen •Nicht Pensionsrückstellungen und die damit einhergehenden Beihilfen für Pensionäre

11.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

38.556,77 €

Darunter fallen vor allem Rückstellungen für die Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit.

Lohn- und Gehaltsrückstellungen sind in der Regel mittelfristig und somit nicht abzuzinsen. Es gibt zwei Altersteilzeitmodelle, das Teilzeitmodell und das Blockzeitmodell. Jedoch ist nur beim Blockzeitmodell eine Rückstellung zu bilden.

Zu den Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen gehören beispielsweise das Sabbatjahr. Bei Rückstellungen für geleistete

Überstunden und nicht genommene Urlaubstage handelt es sich um eine Wahlrückstellung, welche bei der Gemeinde Niedererschach nicht in Anspruch genommen wurde.

Das NKHR übernimmt mit der Pflicht der Bildung der Altersteilzeitrückstellung die Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wichtig ist, dass die Rückstellungen nicht zu hoch gebildet werden, da sonst die Differenz (Auflösungsbetrag) als nicht zahlungswirksamer Ertrag zu erfassen ist.

Zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen wurden die in den kommenden Jahren anfallenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen aufgrund Altersteilzeit ermittelt. Damit wurden Rückstellungen für Altersteilzeit in Höhe von 38.556,77 € gebildet.

11.3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen

0,00 €

Diese Rückstellung ist nur zu bilden, sofern die Kommune Tätigkeiten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wahrnimmt (insbesondere Stadt- und Landkreise), was bei der Gemeinde Niedererschach nicht der Fall ist.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

11.3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

0,00 €

Auch diese Rückstellung ist nur zu bilden, soweit die Kommune für die Betreuung von Abfalldeponien zuständig ist (insbesondere Stadt- und Landkreise), was bei der Gemeinde Nidereschach nicht der Fall ist.

11.3.4 Gebührenüberschussrückstellungen

0,00 €

Am Ende des Gebührenbemessungszeitraums entstehende Kostenüberdeckungen sind in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Damit hat die Kostenüberdeckung den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen. Liegt eine Unterdeckung aus Vorjahren vor, so wird diese mit der Überdeckung verrechnet und die Rückstellung vermindert sich entsprechend. Da es sich um kurzfristige Rückstellungen handelt, muss nicht abgezinst werden.

Bei der Gemeinde Nidereschach lagen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüsse vor. Somit musste keine entsprechende Rückstellung gebildet werden.

11.3.5 Altlastensanierungsrückstellungen

0,00 €

Wenn die Kommune zur Sanierung von Altlasten verpflichtet ist (diese Verpflichtung kann sich aus dem Zivilrecht oder dem öffentlichen Recht ergeben), hat sie eine Altlastensanierungsrückstellung zu bilden. Unter einer Altlast versteht man eine Verunreinigung des Bodens bzw. Grundwassers, die mit einer Gefahr verbunden ist (z.B. Kontamination). Die Rückstellung ist in Höhe des Erfüllungsbetrags zu bilden. Die Abzinsung richtet sich nach der Sanierungsdauer, also kommt es darauf an ob die Sanierung kurz- oder langfristig ist.

Bei der Gemeinde Nidereschach lagen zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz keine Fälle von notwendigen Altlastensanierungen vor, sodass keine entsprechende Rückstellung gebildet werden musste.

11.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgerschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

0,00 €

Für Bürgerschaften und Gewährleistungen sind Rückstellungen zu bilden, wenn eine tatsächliche künftige Inanspruchnahme zu erwarten ist (in Höhe der erwartenden Inanspruchnahme). Bei den

Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren sind alle mit dem Prozess zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren. Dazu muss die Streitsache jedoch am Stichtag bereits rechtshängig sein. Die Rückstellungen sind in der Regel kurzfristig und daher nicht abzuzinsen.

Eine Bürgschaft ist eine Eventualverbindlichkeit. Sie ist also keine Verbindlichkeit und zunächst gibt es somit keinen Grund für eine Rückstellung. Erst wenn die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft konkret wird, kann nach § 24 S.2 GemHVO eine Rückstellung gebildet werden. Das heißt, erst wenn ein Anspruch gegenüber dem Bürgen entsteht darf diese bilanziert werden. Erhaltene Bürgschaften sind nicht zu bilanzieren.

Bei der Gemeinde Niedererschach liegen zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte vor, die eine drohende Inanspruchnahme von Bürgschaften, Gewährleistungen oder anhängige Gerichtsverfahren vermuten lassen. Aus diesem Grund musste keine solche Rückstellung gebildet werden.

11.3.7 Sonstige Rückstellungen

0,00 €

Nach § 41 Abs.2 GemHVO können weitere (Wahl-) Rückstellungen gebildet werden. Für sonstige Rückstellungen gelten § 91 Abs.4 GemO und § 41 Abs.1 GemHVO. Solche dürfen nur gebildet werden, wenn es sich um ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen handelt. Es gilt ein Verbot bei der Bildung von Pensionsrückstellungen (einschließlich Beihilferückstellungen) in der Bilanz der Kommunen, da diese beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet werden (§ 27 Abs.5 GKV). Dort wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2018 Rückstellungen i. H. v. 3.747.499 € gebildet. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen ist daher nicht möglich (§ 41 Abs.2 S.2 GemHVO).

Sonstige Rückstellungen sind beispielsweise Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen, Rückstellungen für Umlagen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und Rückstellungen aus Steuerschuldverhältnissen.

Bei der Gemeinde Niedererschach wurde von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht und damit keine Wahlrückstellungen gebildet.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

11.4 Verbindlichkeiten 370.512,14 €

Als Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen der Gemeinde auszuweisen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Sie sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Der Ausweis der Verbindlichkeiten bestimmt sich nach der Art der Verbindlichkeit. Die Zuordnung bestimmt sich durch den Kontenplan. Man unterscheidet außerdem zwischen Verbindlichkeiten und Anleihen.

11.4.1 Anleihen 0,00€

Anleihen sind langfristige Darlehen, die die Gemeinde vom öffentlichen Kapitalmarkt in Anspruch nimmt. Sie sind in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung (Nominalbetrag) zu passivieren. Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz liegen bei der Gemeinde Niedererschach keine Anleihen vor.

11.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

287.500 €

Im doppischen Rechnungswesen gelten Kassenkredite und Finanzierungskredite für Investitionen als Verbindlichkeiten. Diese werden bilanziell einheitlich behandelt und zusammengefasst ausgewiesen.

Kredite sind nur in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren, auch wenn der Gemeinde nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Einen zwar eingeräumten, aber nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommenen Kredit als Verbindlichkeit zu passivieren, ist unzulässig.

Der Unterschiedsbetrag (z. B. Disagio) darf entsprechend § 48 Abs.3 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen und über die Laufzeit der Verbindlichkeiten aufwandswirksam aufgelöst werden, da es sich um zinsähnliche Aufwendungen handelt. Alternativ kann der Unterschiedsbetrag auch unmittelbar als ordentlicher Aufwand behandelt werden.

Zum Bilanzstichtag liegt bei der Gemeinde Niedererschach ausschließlich ein Finanzierungskredit bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein mit einem Restbetrag i. H. v. 287.500 € vor.

11.4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich
gleichkommen 0,00€

Bei Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, sind die tatsächlichen Zahlungsverpflichtungen zu bilanzieren. Bei der Begründung einer Zahlungsverpflichtung ist § 87 Abs.5 GemO anzuwenden. Danach könnte die Genehmigung der

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Rechtaufsichtsbehörde erforderlich sein. Eine solche Verbindlichkeit liegt bei der Gemeinde Niedereschach zum Bilanzstichtag nicht vor.

11.4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

0,00 €

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, bei denen die Erbringung der Leistung der Kommune noch aussteht. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Diese Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden gesondert ausgewiesen.

Hierbei ist zu beachten, dass Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden dürfen. Aufgrund des Bruttoprinzips setzt die Kommune den ausstehenden Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer als Verbindlichkeit an. Die Lieferantenverbindlichkeit ist grundsätzlich mit dem Rechnungsbetrag einzubuchen. Bei Inanspruchnahme des Skontos mindert sich die Verbindlichkeit.

Bei der Gemeinde Niedereschach lagen zum Bilanzstichtag keine zu bilanzierenden offenen Rechnungen vor.

11.4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

0,00€

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr.39 GemHVO). Transferleistungen sind z. B. Leistungen im sozialen Bereich. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

Solche Transferaufwendungen liegen bei der Gemeinde Niedereschach zum Bilanzstichtag nicht vor.

11.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten

83.012,14 €

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten für die nicht gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören z. B. Steuerverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind im Zeitpunkt ihrer Begründung einzubuchen und in Höhe der tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

Anhang zur Eröffnungsbilanz 2019

Sachleistungsverbindlichkeiten sind mit dem Betrag anzusetzen, der erforderlich wäre, um die Sachleistung mit einer Geldzahlung abzulösen.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten in Niedererschach gehören insbesondere die vorhandenen Mittel aus dem Sozialfond sowie die verkauften Standortgutscheine.

11.5 Passive Rechnungsabgrenzung

308.769,25 €

Ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) dient der periodengerechten Abgrenzung von Erträgen. Sie werden gebildet, wenn Einzahlungen eingehen, welche zum Teil oder komplett erst dem Folgejahr wirtschaftlich zuzurechnen sind. Das heißt, dass ein Passiver Rechnungsabgrenzungsposten erst nach Abschluss des Bilanzstichtags einen Ertrag für die Kommune darstellt. Hierunter fallen z. B. Miet-, Pacht- und Zinserträge. Besondere kommunale Abgrenzungsposten sind beispielsweise Grabnutzungsgebühren oder Geldspenden mit Verwendungszweck. Bei jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Rechnungsabgrenzungsposten selbst werden nicht verzinst.

Bei der Gemeinde Niedererschach wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Übernahme von

Grabnutzungsgebühren i. H. v. 217.242,44 € bilanziert. Diese Summe ermittelt sich durch die eingenommenen Grabnutzungsgebühren der vergangenen Jahre, verteilt auf die Restlaufzeit der Grabnutzungsdauer. Ein weiterer Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 91.526,81 € wurde für die Pachtzinsen aus dem Erbpachtvertrag für das Pflegeheim, welche ausschließlich für Unterhaltungszwecke des Pflegeheimes zu verwenden sind, gebildet. Diese Position wurde in der Kameralistik über ein Unterkonto der allgemeinen Rücklage geführt.